



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

079/24

Beschluss

Nr. 41/24 A vom 01.07.2024

wird von StSt OB-Büro ausgefüllt

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.3
Städtebauförderung,
Liegenschaften und Vergabe

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Göppert, Sabine 82-2338

Datum:
13.05.2024

1. **Betreff:** Kenntnisnahme Eilentscheidung: Ausübung Vorkaufsrecht nach § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG-BW) - Teilfläche des Flst.-Nr. 2304 in Rammersweier

| 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Eilentscheidung | | öffentlich |
| 2. Gemeinderat | 01.07.2024 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Gemeinderat nimmt die Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Kenntnis:
Die Verwaltung empfiehlt das Vorkaufsrecht nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) wie folgt auszuüben:

Gesetzlicher Gewässerrandstreifen des Flst. Nr. 2304, Gemarkung Rammersweier, Gewann „Strangen“ (entsprechend rot eingezeichneter Fläche der Anlage 1; ca. 746 m²) zum voraussichtlichen Kaufpreis von **ca. 2.261,00 Euro** zuzüglich Vermessungskosten und Notarkosten

Da die Frist vor der nächsten Gemeinderatsitzung am 01.07.2024 endet, erfolgt die Entscheidung aufgrund einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Offenburg, den _15.05.2024_

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Begründung Eilentscheidung:

Der Kaufvertrag ging am 26.03.2024 bei der Vorkaufsrechtsstelle ein. Der interne Umlauf (Abfrage, ob ein Vorkaufsrecht geprüft werden soll) endete am 10.04.2024. Nach positiver Rückmeldung durch den Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“ (AZV) hat dieser am 19.04.2024 direkten Kontakt mit dem Käufer aufgenommen, der sich gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgesprochen hat. Daraufhin wurde die Anhörung am 23.04.2024 an Verkäuferin und Käufer versendet (Frist bis 08.05.2024). Am 13.05.2024 fand das persönliche Gespräch zwischen Verkäuferin, Käufer, der Abteilung Liegenschaften und dem AZV statt. Erst nach dem Gespräch bestand Einigkeit unter allen Beteiligten in Bezug auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Da die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts vor der nächsten Gemeinderatssitzung am 01.07.2024 endet (Fristende: 25.05.2024), wurde eine Eilentscheidung erstellt.

Beschluss des Gremiums:

Gemeinderat

vom **01.07.2024**

Ergebnis: ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Ja 33 Nein 1 Enth. 0 Bef. 0
